

Vor allem die sozialökonomischen Rechte des Menschen passen nicht in die bürgerliche Konzeption, deren erstes Menschenrecht das Recht auf Privateigentum und Ausbeutung des Menschen ist. In diesem System sind sie Störfaktoren, werden deshalb als freiheitsbedrohend „qualifiziert“ und sollen dem Anspruch des einzelnen Bürgers entzogen und ausschließlich der Disposition der herrschenden Klasse in Gestalt des bürgerlichen Staates anheimgestellt bleiben.

Drittens: Die völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumente bieten Möglichkeiten, einige der schwersten Verbrechen des Imperialismus als Verbrechen gegen die Menschenrechte zu verurteilen, so Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Apartheidverbrechen und Rassendiskriminierung.

Das geltende Völkerrecht erweitert in den imperialistischen Staaten, die aus demagogischen Gründen oder unter Anpassungszwang den Menschenrechtsvereinbarungen beigetreten sind, die Möglichkeiten der demokratischen, antiimperialistischen Volksbewegung im Kampf um die Rechte und Interessen des werktätigen und ausgebeuteten Volkes. Folgerichtig haben deshalb die Teilnehmer der Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas 1976 in Berlin im gemeinsamen Dokument aufgerufen, sich für die Ratifizierung und Befolgung der UN-Konventionen über die Menschenrechte durch alle europäischen Staaten einzusetzen. „Dies liegt im Interesse des Kampfes der Arbeiterklasse und aller Werktätigen für reale soziale und politische Rechte, so das Recht auf Arbeit, Bildung, Wohnung und die erforderlichen sozialen Dienstleistungen, auf ausreichende Unterstützung bei Krankheit, Invalidität und im Alter, für Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen, für die tatsächliche Teilnahme der Werktätigen an den gesellschaftlichen und staatlichen Entscheidungen.“⁶³

Die Haltung der DDR zu den genannten völkerrechtlichen Dokumenten wird davon bestimmt, daß diese

- die Gewährleistung von Frieden und friedlicher Zusammenarbeit auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der Souveränität der Staaten zum Inhalt und Ziel haben;
- das Individuum auf eine demokratische

und humanistische Gesellschaftsgestaltung, auf den gesellschaftlichen Fortschritt für alle Menschen orientieren.

Diese Grundanliegen sind vor allem dank der Existenz und dem Wirken der sozialistischen Staaten zum Inhalt des Völkerrechts geworden. Naturgemäß bekennt sich daher die DDR zu den Menschenrechtsvereinbarungen und ist ihnen beigetreten. Als Mitgliedstaat der entsprechenden Konventionen sorgt sie über ihre zuständigen Organe dafür, daß die Rechtsordnung und Gesellschaftspraxis der DDR den völkerrechtlichen Anforderungen entspricht.

Es obliegt der souveränen Entscheidung und Verantwortung des jeweiligen Mitgliedstaates, in welchem juristischen Verfahren er die Anforderungen umsetzt (vgl. 3.5.). Er kann z. B. durch seine zuständigen Organe beschließen, daß die entsprechenden Konventionen im originalen Wortlaut ins Landesrecht übernommen werden. Diese direkte Transformation erfolgt selten. Für die DDR und ihre Bürger hätte die pauschale Übernahme in das innerstaatliche Recht bedeutet, hinter bereits erreichte Positionen sozialistischer Grundrechtsregelung und -Verwirklichung zurückzugehen.

Die auf Frieden, friedliches Leben und Persönlichkeitsentfaltung gerichteten Menschenrechte des Völkerrechts sind Inhalt sozialistischer Rechtsgestaltung, weil sie dem Wesen sozialistischer Machtausübung entsprechen. Dennoch sind *die völkerrechtlichen und die sozialistischen Menschenrechte nicht identisch*. Es gibt unterschiedliche Motive für ihr Entstehen sowie signifikante Unterschiede im Inhalt, in der Garantiertheit und in der individuellen Anwendbarkeit dieser Rechte.

Beispielsweise; regelt Art. 22 der Konvention über zivile und politische Rechte das Recht auf Vereinigungsfreiheit. Dieses Recht wird auch in Art. 29 der Verfassung der DDR garantiert. Darüber hinaus wird aber mit den Art. 44 und 45 den Gewerkschaften als umfassender Klassenorganisation der Arbeiterklasse eine Stellung in Gesellschaft, Staat

63 „Für Frieden, Sicherheit, Zusammenarbeit und sozialen Fortschritt in Europa“, In: Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas, Berlin 29. und 30. Juni 1976, Berlin 1976, S. 34.